

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Golf Gut Glinde

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Erwerb, die Ausübung und die Beendigung des zeitlich beschränkten Rechtes, auf der Golfanlage Gut Glinde den Golfsport auszuüben.

1. Spielberechtigung, Verlängerung des Vertrages

- 1.1. Der Spielberechtigte (= Spieler oder Spielerin) erwirbt nach Bestätigung durch Golf Gut Glinde und der vollständigen Bezahlung aller Gebühren die Berechtigung, die Golfanlage Gut Glinde gemäß des erworbenen Spielrechtes unter Beachtung der gültigen Haus-, Platz- und Spielordnungen, die durch Aushang im Clubhaus oder anderweitig bekannt gemacht werden, zu nutzen. Ein Wechsel in ein höheres Spielrecht während des Jahres ist auf Anfrage möglich, für die Aufzahlung wird ein gesondertes Angebot erstellt. Rückstufungen sind stets erst ab dem 1. 1. des Folgejahres möglich, entsprechende Anträge müssen Golf Gut Glinde bis spätestens zum 30. 9. eines Jahres vorliegen.
- 1.2. Die Spielberechtigung kann nur vom Spielberechtigten ausgeübt werden; sie ist nicht übertragbar und erlischt ersatzlos mit der Kündigung oder dem Tod. Sofern es sich bei dem Spielberechtigten um eine juristische Person handelt, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen auch gegenüber der von dieser als Spieler eingesetzten Person.
- 1.3. Die Spielberechtigung gilt immer bis zum 31.12. eines laufenden Jahres und verlängert sich gemäß den Bestimmungen in Ziffer 3 dieser Vertragsbedingungen. Etwas anderes gilt bei einer fest vereinbarten Vertragsdauer gemäß Ziffer 3.2.
- 1.4. Voraussetzung für eine Zweitmitgliedschaft ist eine ordentliche Mitgliedschaft mit uneingeschränktem Spielrecht in einem anerkannten, real existierenden DGV-Golfclub. Jeder Antrag unterliegt einer Einzelprüfung. Die Mitgliedschaft in diesem Heimatclub ist jährlich unaufgefordert nachzuweisen. Bei Mitgliedern, die aufgrund bestimmter Voraussetzungen vergünstigte Spielgebühren erhalten, ist ebenfalls jährlich unaufgefordert die Voraussetzung für diese Vergünstigung nachzuweisen. Stellt sich heraus, dass die gewährten vergünstigten Spielgebühren durch falsche Angaben oder nicht erbrachte Nachweise zu Unrecht gewährt wurden, ist der Spielberechtigte verpflichtet, den sich ergebenden Differenzbetrag nachzuzahlen. In schweren Fällen entsteht Golf Gut Glinde ein Sonderkündigungsrecht, ohne dass die Zahlungsverpflichtung des Spielberechtigten erlischt.
- 1.5. Spielberechtigungen für Kinder und Jugendliche sowie für junge Erwachsene bis 25 Jahren gelten zu den jeweiligen Gebühren, die sich aus der gültigen Preisliste von Golf Gut Glinde ergeben. Die Jahresspielgebühren für diese Spielberechtigungen werden jeweils bei Erreichen des Höchstalters der einzelnen Altersgruppen entsprechend der nächsthöheren Altersgruppe angehoben. Die Laufzeit (Spielberechtigung) dieser Verträge verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr (siehe 3.), auch beim Wechsel in eine andere Altersklasse, wenn nicht einer der Vertragspartner bis spätestens zum 30.9. des laufenden Jahres kündigt.
- 1.6. Der Spielberechtigte hat die Möglichkeit, gegen Zahlung einer von Golf Gut Glinde festgesetzten, jährlichen Gebühr den Spielberechtigungsvertrag ruhen zu lassen (= passive Mitgliedschaft). Durch die gezahlte Verwaltungsgebühr entsteht kein Spielrecht bzw. Anspruch auf einen DGV-Ausweis und die Verwaltung des Handicaps. Der Spielberechtigte muss den Antrag bzw. die Aufhebung zum 30.09. des laufenden Jahres anzeigen, um eine Änderung für das Folgejahr herbeizuführen.

2. Gebühren, Erhöhung der Spielgebühren, Einschränkung des Spielrechtes

- 2.1 Die Jahresspielgebühren, Eintritts- (= „Startgebühren“) und Bearbeitungsgebühren sind bei Einmalzahlung bis zum 15.2. eines Jahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Jahr werden die Gebühren zum Eintrittsdatum fällig. Bei monatlicher Zahlung ist die entsprechende monatliche Gebühr bis spätestens zum 5. eines jeden Monats fällig. Bei monatlicher Zahlung ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zwingende Voraussetzung.
- 2.2 Befindet sich der Spielberechtigte mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist GGG berechtigt, Verzugsschadensersatz zu verlangen. Sofern der Spielberechtigte mit der Bezahlung des Nutzungsentgelts für die Dauer von zwei Abrechnungszeiträumen in von ihm zu vertretenen Zahlungsverzug gerät, ist GGG berechtigt, das Nutzungsentgelt für die gesamte restliche Vertragslaufzeit bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt auf einmal im Voraus zu verlangen. Gerät der Spielberechtigte mit dem gesamtfällig gestellten Betrag in Verzug, ist die Spielberechtigung bis zum Ausgleich der offenen Forderung gesperrt. GGG behält sich bei Zahlungsverzug des Spielberechtigten das Recht vor, eine Platzsperre zu erteilen bzw. den Spielrechtsvertrag fristlos zu kündigen. Die Zahlungsverpflichtung erlischt hierdurch nicht.
- 2.3 Golf Gut Glinde ist das Recht vorbehalten, die Höhe der Jahresspielgebühren zum 1.1. des Folgejahres angemessen anzuheben. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Ankündigung der Erhöhung bis zum 30.09. des Vorjahres. Bei einer Veränderung des Mehrwertsteuersatzes verändert sich die Jahresspielgebühr entsprechend und spätestens zum gleichen Zeitpunkt, an dem die Steueränderung in Kraft tritt.
- 2.4 Die Spielrechte sind automatisch eingeschränkt, wenn die Golfanlage wetterbedingt, wegen Beschädigung, aufgrund von Reparatur- oder Pflegemaßnahmen, während eines Wettspiels oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht oder nur teilweise bespielbar ist. Ein Anspruch des Spielberechtigten auf Reduzierung oder Erstattung der Spielgebühren entsteht dadurch nicht.

3 Vertragsdauer, Kündigung und Kündigungsfrist

- 3.1 Die Laufzeit (Spielberechtigung) des Vertrages verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner bis spätestens zum 30. 9. des laufenden Jahres kündigt. Maßgebend ist das Datum des Zuganges der Kündigung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3.2 Für eine bestimmte Dauer abgeschlossene Spielberechtigungen (5/10/30 Jahre) enden automatisch nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit.
- 3.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird hierdurch nicht berührt. Golf Gut Glinde ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung bei wiederholten groben Verstößen gegen die Haus-, Platz- und Spielordnungen, mutwilliger und grob fahrlässiger Beschädigung der Golfanlage, wiederholter grober Störung des Spielbetriebes oder wiederholter Missachtung von Anweisungen des Personals von Golf Gut Glinde berechtigt. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn der Spielberechtigte einmal schriftlich abgemahnt wurde und er sodann eine neue Verletzungshandlung begeht. Handlungen oder öffentliche Aussagen gegen Golf Gut Glinde oder seine Inhaber, Vertreter oder Mitarbeiter, welche geeignet sind, das Ansehen oder den Geschäftserfolg von Golf Gut Glinde zu schädigen, berechtigen Golf Gut Glinde ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung.
- 3.4 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist eine Erstattung gezahlter Spielrechtsgebühren – auch anteilig – ausdrücklich ausgeschlossen. Im Falle der fristlosen Kündigung ist die gesamte Jahresspielrechtsgebühr für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu bezahlen.

4 Haftung

Die Benutzung der Golfanlage erfolgt auf eigene Gefahr des Spielberechtigten. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Golf Gut Glinde nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet Gut Glinde sowie sein Vertreter und seine Erfüllungsgehilfen nur, wenn diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Eltern haften für Ihre Kinder

5 Datenschutz

Golf Gut Glinde erhebt, speichert und nutzt die von dem Spielberechtigten mitgeteilten Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und zu Zwecken dieses Spielrechtsvertrages. Eine Weitergabe der Daten durch Golf Gut Glinde an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, es besteht eine entsprechende gesetzliche oder behördliche Anordnung oder die Datenweitergabe erfolgt im Interesse des Spielberechtigten zur Teilnahme an Golfunden, Turnieren oder anderen Veranstaltungen.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Vertragsänderungen und/oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Änderungen der Haus-, Platz- und Spielordnungen werden durch Aushang oder Auslage im Sekretariat bzw. Clubhaus bekannt gemacht. Sie gelten dann als verbindlich und vereinbart. Das gilt auch für sonstige Ankündigungen. Golf Gut Glinde kann die Haus-, Platz- und Spielordnungen jederzeit ergänzen oder ändern. Geänderte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) werden ebenfalls im Sekretariat ausgelegt oder ausgehängt und sind damit allen Spielberechtigten zugänglich. Der Spielberechtigte ist verpflichtet, sich regelmäßig über solche Änderungen oder Ergänzungen durch Einsichtnahme in die Aushänge zu informieren.
- 6.2 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Spielberechtigten und Golf Gut Glinde gilt deutsches Recht. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Leistungen ist D-21509 Glinde.
- 6.3 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: 01. Januar 2024

Golf Gut Glinde
In der Trift 4
21509 Glinde

Tel.: 040 / 7100506
info@golf-gut-glinde.de
www.golf-gut-glinde.de